

Die Festlegung des Ökostromförderbeitrags

DI Michael Sorger

E-Control, Abteilung Ökoenergie und Energieeffizienz, Rudolfsplatz 13a, A-1010 Wien
Tel. +43 1 24 7 24 805, www.e-control.at, michael.sorger@e-control.at

1. Einleitung

Im Juli 2012 trat das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) vollständig in Kraft. Die wichtigste Änderung dabei war die Umstellung von fixen Verrechnungspreisen für den geförderten Ökostrom auf einen prozentuellen Aufschlag auf das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt – den Ökostromförderbeitrag.

Sofern nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die zitierten Gesetzesregelungen auf das Ökostromgesetz idF BGBl. I Nr. 75/2011.

2. Der Aufbringungsmechanismus laut Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012)

Das ÖSG 2012 wurde am 29. Juli 2011 im österreichischen Nationalrat beschlossen. Da es einer beihilferechtlichen Prüfung durch die Europäische Kommission bedurfte, trat das Gesetz erst mit Anfang Juli 2012 vollständig in Kraft.

Der Aufbringungsmechanismus wird darin wie folgt dargestellt:

„§ 44. Die Fördermittel werden aufgebracht:

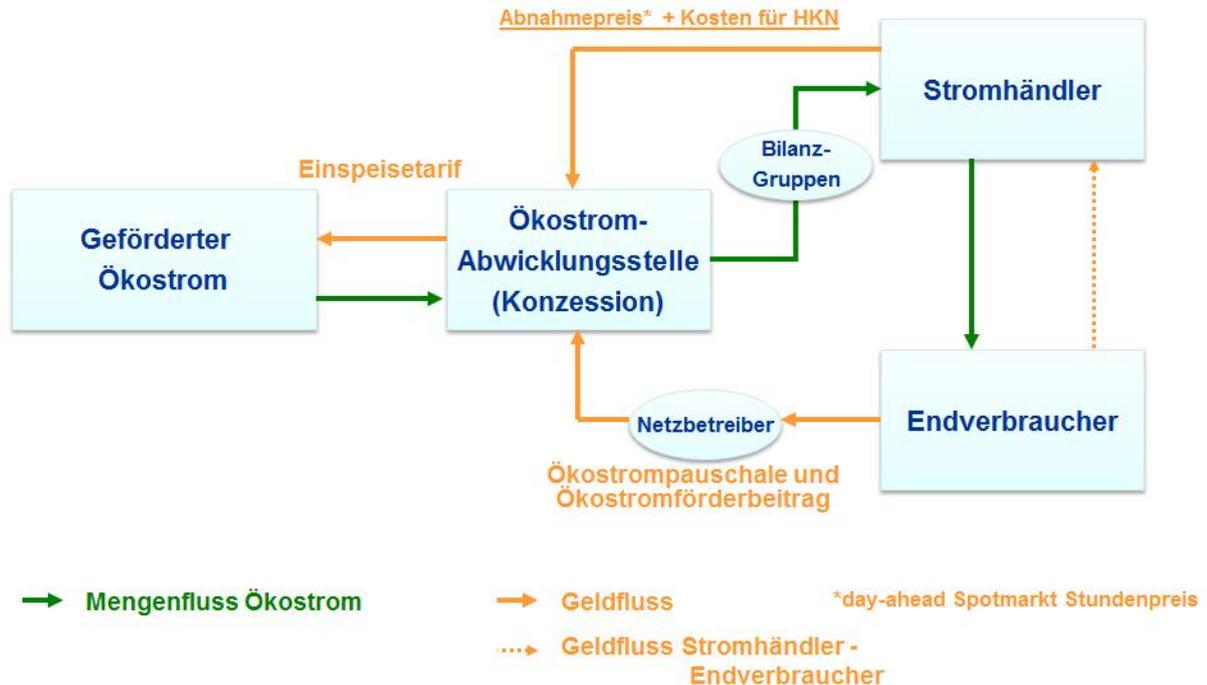
- 1. aus der Ökostrompauschale gemäß § 45;*
- 2. aus dem Verkauf von Ökoenergie sowie den dazugehörigen Herkunftsnachweisen an die Stromhändler zum Abnahmepreis auf Basis der Zuweisung gemäß § 37 in Verbindung mit § 40;*
- 3. aus dem gemäß § 48 festgelegten Ökostromförderbeitrag;*
- 4. aus den vereinnahmten Beträgen der gemäß § 55 verhängten Verwaltungsstrafen;*
- 5. aus Zinsen der veranlagten Mittel;*
- 6. durch sonstige Zuwendungen.“*

Bei der Neugestaltung des Aufbringungsmechanismus waren unter anderem die Entlastung energieintensiver Unternehmen und eine Erhöhung der Transparenz zentrale Themen. Vor allem bezüglich der weiterverrechneten Mehraufwendungen durch die Stromhändler gab es eine große Intransparenz¹. Gleichzeitig musste der neue Aufbringungsmechanismus dem Beihilferecht entsprechen und durfte nicht dem Ziel des EU-Binnenmarkts für Strom entgegenwirken.

¹ Für mehr Informationen dazu siehe Ökostrombericht 2011

Der Aufbringungsmechanismus, wie er sich seit dem ÖSG 2012 darstellt, ist in Abbildung 1 zu sehen.

Abbildung 1: Aufbringungsmechanismus laut ÖSG 2012



Die Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG) dient weiterhin als zentrale Stelle, welche den gesamten geförderten Ökostrom zu den entsprechenden Einspeisetarifen abnimmt. Dieser Strom wird nun nicht mehr zum Verrechnungspreis an die Stromhändler weitergegeben sondern zum day-ahead Spotmarkt Stundenpreis. Die Ökostrompauschale hat die Zählpunktpauschale ersetzt und wurde in der Höhe angepasst. Neu ist der Ökostromförderbeitrag. Dabei handelt es sich um einen prozentuellen Aufschlag auf das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt.

2.1. Die Ökostrompauschale

Die Ökostrompauschale wurde im ÖSG 2012 wie folgt festgesetzt:

„§ 45. (1) Von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern ist eine Ökostrompauschale in Euro pro Zählpunkt gemäß § 5 Abs. 1 Z 25 zu leisten, die von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen und gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben ist.

(2) Die Ökostrompauschale beträgt bis einschließlich 2014 pro Kalenderjahr:

1. für die an den Netzebenen 1 bis 3 angeschlossenen Netznutzer 35 000 Euro;
2. für die an den Netzebenen 4 angeschlossenen Netznutzer 35 000 Euro;
3. für die an den Netzebenen 5 angeschlossenen Netznutzer 5 200 Euro;
4. für die an den Netzebenen 6 angeschlossenen Netznutzer 320 Euro;
5. für die an den Netzebenen 7 angeschlossenen Netznutzer 11 Euro.“

Hierbei sein angemerkt, dass z.B. PV-Anlagen welche ausschließlich an das öffentliche Netz angeschlossen und lediglich zum Betrieb der Anlage Strom aus dem Netz beziehen nicht als Endverbraucher zu werten sind.

Für das Kalenderjahr 2015 muss die Ökostrompauschale per Verordnung neu festgelegt werden. Das ÖSG 2012 sieht dazu folgendes vor:

„§ 45. (4) Für die dem Kalenderjahr 2014 folgenden Jahre hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend die für die einzelnen Netzebenen geltenden Ökostrompauschalen alle drei Jahre mit Verordnung neu festzusetzen. Dabei ist von folgenden Kriterien auszugehen:

- 1. von den für die Förderung von Ökostrom, einschließlich Investitionszuschüsse für Ablauge, kleine und mittlere Wasserkraft sowie Förderungen gemäß KWK-Gesetz, erforderlichen Mitteln sind, basierend auf Prognosen, 38% durch jene Mittel abzudecken, die durch die Ökostrompauschale vereinnahmt werden;*
- 2. die in Abs. 2 ausgewiesenen Ökostrompauschalen sind im gleichen Verhältnis so anzupassen, dass 38% der erforderlichen Mittel durch die aus der Verrechnung der Ökostrompauschale vereinnahmten Mittel abgedeckt werden.“*

Die Basis zur Festlegung bildet die Summe aus den ausbezahlten Einspeisetarife, den Systemkosten und den Investitionszuschüsse abzüglich des Marktwertes des Stroms und den Erlösen aus dem Verkauf der Herkunftsnachweise. Die Ökostrompauschale hat 38% der dafür nötigen Mittel abzudecken. Unter diversen Annahmen wird in Abschnitt 4.3 die Ökostrompauschale 2015 prognostiziert.

2.2. Der Ökostromförderbeitrag

Der Ökostromförderbeitrag ist in § 48 ÖSG 2012 geregelt und liest sich wie folgt:

„§ 48. (1) Zur Abdeckung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 42, abzüglich der durch die Ökostrompauschale abgedeckten Aufwendungen, ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern ein Ökostromförderbeitrag im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Netznutzungs- und Netzverlustentgelten zu leisten.

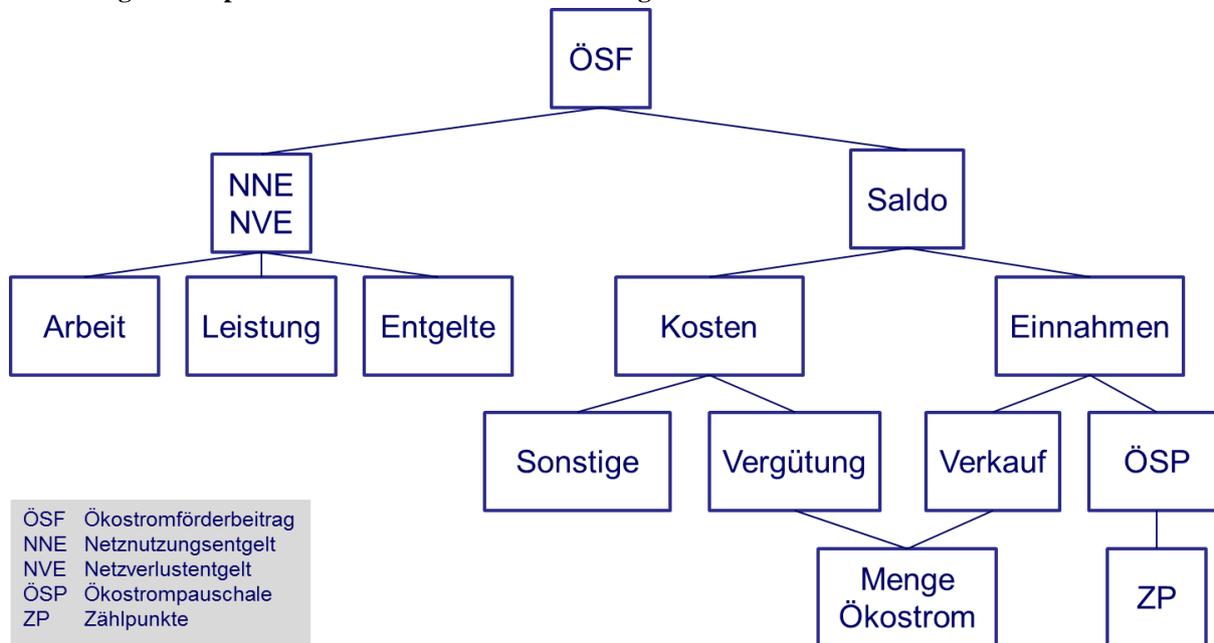
(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat jährlich im Vorhinein durch Verordnung einen Ökostromförderbeitrag festzulegen. Auf eine bundesweit gleichförmige Belastung der Endkunden je Netzebene ist bei der Berechnung der Zuschläge Bedacht zu nehmen. Unterjährige Anpassungen sind zulässig.“

Die zentralen Punkte sind also:

- Alle an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbraucher zahlen
- einen prozentueller Aufschlag auf das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
- wobei auf eine bundesweit gleichförmige Belastung zu achten ist

In Abbildung 2 sollen nochmals die wichtigsten Punkte welche bei der Festlegung des Ökostromförderbeitrags zu beachten sind dargestellt werden.

Abbildung 2: Komponenten des Ökostromförderbeitrags



Netznutzungs- und Netzverlustentgelt werden in der jeweils gültigen Fassung der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012 festgelegt.

Das Netznutzungsentgelt wird für die jeweiligen Netzbereiche und Netzebenen angeführt und beinhaltet zwei Komponenten. Eine ist abhängig von der Leistung und die zweite vom Verbrauch.

Das Netzverlustentgelt wird in Cent/kWh für den jeweiligen Netzbereich und die Netzebene angeführt, ist also ausschließlich vom Verbrauch abhängig. Beim Netzverlustentgelt auf NE 7 ergibt sich z.B. eine Bandbreite von 0,222 Cent/kWh im Netzbereich Linz bis 0,401 Cent/kWh im Netzbereich Wien.

Besonderes Augenmerk ist aufgrund der Struktur der Entgelte auf die bundesweit gleichförmige Belastung zu legen. Würde man nur einen prozentuellen Aufschlag festlegen so würden sich für die Endverbraucher abhängig vom Netzbereich unterschiedliche Kosten für den Ökostrom ergeben. Um eine gleichförmig Belastung zu erreichen werden bei der Festlegung des Ökostromförderbeitrags die gesamten Einnahmen aus dem Netznutzungs- und Netzverlustentgelt pro Netzebene herangezogen.

Bei den Kostenfaktoren handelt es sich unter anderem um:

- Einspeisevergütung
- Investitionsförderungen
- Mehr- Minderaufwendungen aus den Vorjahren

- Administrative Aufwendungen
- Ausgleichsenergie

Dem stehen folgende Einnahmen gegenüber:

- Die Zuteilung des Ökostroms und der Herkunftsnachweise
- Ökostrompauschale

3. Der Ökostromförderbeitrag 2014

Die Höhe des Ökostromförderbeitrags 2014 beträgt 32,65% und wurde in der Ökostromförderbeitragsverordnung 2014 wie folgt festgelegt:

„§ 2. (1) Für die Netzentgeltkomponente Netznutzungsentgelt (Leistung) gelten für das Kalenderjahr 2014 folgende Beträge:

1. auf den Netzebenen 1 und 2	1,110 Euro/kW;
2. auf der Netzebene 3	8,775 Euro/kW;
3. auf der Netzebene 4	11,678 Euro/kW;
4. auf der Netzebene 5	10,750 Euro/kW;
5. auf der Netzebene 6	11,609 Euro/kW;
6. auf der Netzebene 7 (gemessene Leistung)	12,198 Euro/kW;
7. auf der Netzebene 7 (unterbrechbar)	0 Euro/kW;
8. auf der Netzebene 7 (nicht gemessene Leistung)	4,686 Euro/Zählpunkt.

(2) Für die Netzentgeltkomponente Netznutzungsentgelt (Arbeit) gelten für das Kalenderjahr 2014 folgende Beträge:

1. auf den Netzebenen 1 und 2	0,020 Cent/kWh;
2. auf der Netzebene 3	0,186 Cent/kWh;
3. auf der Netzebene 4	0,256 Cent/kWh;
4. auf der Netzebene 5	0,297 Cent/kWh;
5. auf der Netzebene 6	0,467 Cent/kWh;
6. auf der Netzebene 7 (gemessene Leistung)	0,749 Cent/kWh;
7. auf der Netzebene 7 (unterbrechbar)	0,726 Cent/kWh;
8. auf der Netzebene 7 (nicht gemessene Leistung)	1,381 Cent/kWh.

(3) Für die Netzentgeltkomponente Netzverlustentgelt gelten für das Kalenderjahr 2014 folgende Beträge:

1. auf den Netzebenen 1 und 2	0,017 Cent/kWh;
2. auf der Netzebene 3	0,031 Cent/kWh;
3. auf der Netzebene 4	0,039 Cent/kWh;
4. auf der Netzebene 5	0,048 Cent/kWh;
5. auf der Netzebene 6	0,041 Cent/kWh;
6. auf der Netzebene 7	0,115 Cent/kWh.“

Als Basis dienen, wie in Abschnitt 2.2 beschrieben, die Einnahmen aus dem Netznutzungs- und Netzverlustentgelt sowie die damit verbundene Arbeit und Leistung. Für die Prognose des Ökostromförderbeitrags 2014 wurde mit Einnahmen von ungefähr 1,5 Mrd. EUR aus dem Netznutzungsentgelt und 124 Mio. EUR aus dem Netzverlustentgelt gerechnet.

3.1. Das Preis- Mengengerüst

Der Großteil der Einnahmen ergibt sich aufgrund der Zuweisung des geförderten Stroms. Aus den Prognosen ergab sich eine Menge von 8.525 GWh gefördertem Ökostrom für 2014. Zieht man den Marktpreis des dritten Quartals 2013, welcher sich auf 36,81 EUR/MWh belief (siehe Abbildung 3), als Durchschnittswert für das Jahr 2014 heran so ergeben sich durch die Zuteilung des geförderten Ökostroms an die Lieferanten Einnahmen von 313,8 Mio. EUR.

Abbildung 3: Entwicklung des Marktpreises laut §41 ÖSG 2012



Neben dem Wert des Stroms an sich werden damit auch Herkunftsnachweise generiert welche den Händlern ebenfalls zugewiesen werden. Der Wert dieser Herkunftsnachweise wird in der Herkunftsnachweispreis-Verordnung festgelegt und beläuft sich für das Jahr 2014 auf 1 EUR/MWh. Daraus ergeben sich für die prognostizierte Menge Einnahmen von 8,5 Mio. EUR.

3.2. Die Ökostrompauschale 2014

In Tabelle 1 ist die Prognose zu den Einnahmen aus der Ökostrompauschale für das Jahr 2014 zu finden. Daraus ergeben sich Einnahmen von 106 Mio. EUR für das Jahr 2014

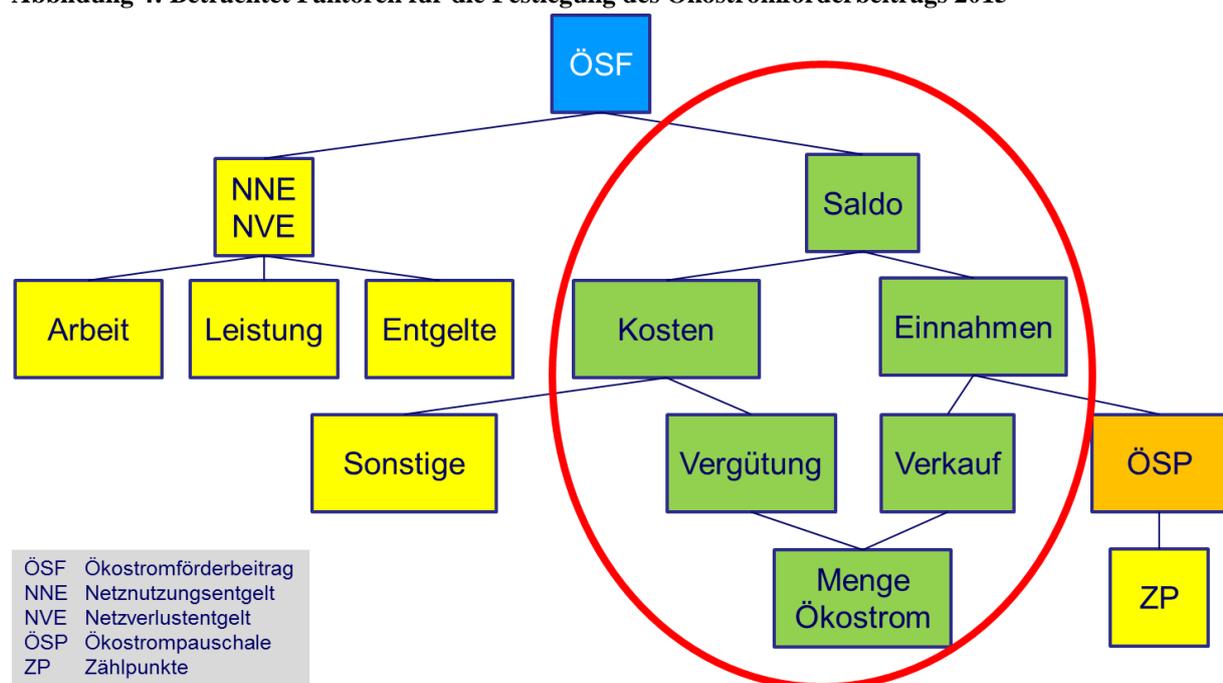
Tabelle 1: Prognose der Einnahmen aus der Ökostrompauschale 2014

	Ökostrompauschale in Euro pro Zählpunkt	Anzahl der gemeldeten Zählpunkte	Ökostrompauschale in Euro pro Netzebene
Netzebene 1-3	35.000	91	3.190.950
Netzebene 4	35.000	157	5.500.950
Netzebene 5	5.200	5.100	26.519.948
Netzebene 6	320	26.862	8.595.782
Netzebene 7	11	5.682.461	62.507.070
Summe		5.714.671	106.314.700

4. Ausblick 2015

In Kapitel 3 wurde ein kurzer Überblick über die wichtigsten Punkte für die Festlegung des Ökostromförderbeitrags gegeben. Für die Erstellung des Preis- Mengengerüsts bedarf es grundsätzlich einer genaueren Analyse und bei den Kosten bzw. Einnahmen wurden ebenfalls nicht jeder Posten im Detail analysiert. Ziel soll es jedoch sein Unternehmen mit einfachen Abschätzungen und geringem Aufwand eine möglichst genaue Prognose des Ökostromförderbeitrags zu ermöglichen.

In Abbildung 4 stellen die grün markierten Felder jene Faktoren dar welche bei einer überschlagsmäßigen Prognose genauer betrachtet werden sollten. Das Feld des Ökostromförderbeitrags wurde orange markiert da das Gesetz für das Jahr 2015 eine Neufestsetzung vorsieht. Diese gilt jedoch wiederum für die nächsten drei Jahre und muss somit für das Jahr 2016 nicht erneut betrachtet werden. Bei den gelb markierten Faktoren kann man von gleichbleibenden Werten ausgehen.

Abbildung 4: Betrachtet Faktoren für die Festlegung des Ökostromförderbeitrags 2015


4.1. Das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt

Im Tätigkeitsbericht der E-Control werden die Anpassungen im Bereich des Netznutzungs- und Netzverlustentgelt jährlich veröffentlicht (siehe Tabelle 2). Aus dieser Tabelle kann man sich aufgrund der Veränderungen Einnahmen vom Netznutzungs- und Netzverlustentgelt in der Höhe von 1,64 Mrd. EUR errechnen. Ein Aufschlag von 32,65% würden dabei 537 Mio. EUR bedeuten. Diese 537 Mio. EUR sollten also in ungefähr jene Mittel entsprechen, von welchen erwartet wurde, dass sie 2014 durch den Ökostromförderbeitrag aufgebracht werden müssen.

Tabelle 2: Übersicht Anpassung der Netznutzungs- und Netzverlustentgelte

ÜBERSICHT ANPASSUNG NETZNUTZUNGS- UND NETZVERLUSTENTGELT VON 30.09.2001 BIS 01.01.2014												
Gewichtet nach Mengen 2011												
Tarifanpassung pro Ebene	Senkung 2001 – 2005 bezogen auf 2001		Senkung 2006 – 2009 bezogen auf 2001		Senkung 2010 – 2013 bezogen auf 2001		Senkung 2014 bezogen auf 2001		Senkung 2014 bezogen auf Vorjahr		Gesamtsenkung bezogen auf 2001	
	Mio. EUR	in %	Mio. EUR	in %	Mio. EUR	in %	Mio. EUR	in %	Mio. EUR	in %	Mio. EUR	in %
Ebene 3	-6,62	-12,9	-3,24	-6,3	-2,04	-4,0	-0,93	-1,8	-0,93	-2,4	-12,84	-24,9
Ebene 4	-6,17	-11,6	-1,10	-2,1	-1,50	-2,8	-0,62	-1,2	-0,62	-1,3	-9,39	-17,6
Ebene 5	-59,93	-19,9	-9,47	-3,2	-7,82	-2,6	-3,22	-1,1	-3,22	-1,4	-80,44	-26,8
Ebene 6	-27,40	-13,4	-3,88	-1,9	-4,00	-2,0	-3,51	-1,7	-3,51	-2,1	-38,80	-18,9
Ebene 7 – gemessen	-56,71	-20,4	-13,90	-5,0	-11,90	-4,3	-4,98	-1,8	-4,98	-2,5	-87,50	-31,5
Ebene 7 – nicht gemessen	-308,50	-24,4	-38,80	-3,1	-27,27	-2,2	-22,75	-1,8	-22,75	-2,6	-397,32	-31,4
Ebene 7 – unterbrechbar	-7,94	-12,4	-0,59	-0,9	-2,24	-3,5	-1,32	-2,1	-1,32	-2,7	-12,09	-18,9
	-473,3	-21,3	-71,0	-3,2	-56,8	-2,6	-37,3	-1,7	-37,3	-2,3	-638,4	-28,3

4.2. Das Preis- Mengengerüst für 2015

Grundsätzlich wird bei der Erstellung des Preis- Mengengerüsts zumindest auf Halbjahreswerte der kontrahierten Anlagen der OeMAG zurückgegriffen. Im Bereich der Windkraft wird auf Prognosen des Windkraftausbaus von der IG Windkraft zurückgegriffen. Nachdem es noch keine Halbjahreswerte für das Jahr 2014 gibt und ein Zugriff auf Windkraftprognosen für Unternehmen nicht ohne weiteres möglich sein wird, wird hier eine vereinfachte Form aufgezeigt.

Eine Prognose des Preis- Mengengerüsts für 2015 kann basierend auf jenen Anlagen die bereits bei der OeMAG unter Vertrag stehen, dem zusätzlichen Unterstützungsvolumen für 2015 und den für 2015 gültigen Einspeisetarifen erstellt werden.

Entscheidend hierbei sind Veränderungen im Bereich der Wind- und Kleinwasserkraft sowie der Photovoltaik. Bei den übrigen Technologien kam es in der Vergangenheit nur zu äußerst geringen Veränderungen und aufgrund der relativ gleichbleibenden Tarife ist hier nicht mit größeren Änderungen zu rechnen.

In Tabelle 3 ist die Prognose für diese Technologien dargestellt. Dabei wurde so vorgegangen, dass das zusätzlich zur Verfügung stehende Unterstützungsvolumen durch die

Differenz aus Tarif und Marktpreis dividiert wurde. Bei der Photovoltaik ist zu beachten, dass für die Mittel aus dem Resttopf ein Tarif von 18 Cent/kWh vorgesehen ist und bei gebäudeintegrierten Anlagen eine Kombination aus Tarif und Investitionszuschuss.

Tabelle 3: Prognose der zusätzlichen Ökostrommengen 2015

	Unterstützungs- volumen [Mio. EUR]	Resttopf [Mio. EUR]	Volllaststunden [h]	Tarif [Cent/kWh]	Marktpreis [Cent/kWh]	Leistung [MW]	Arbeit [GWh]
Windkraft	11,5	10	2.150	9,27	3,68	178,9	384,6
Photovoltaik	8	7	950	12,38 / 18,00	3,68	79,77	75,8
Kleinwasserkraft	1,5		4.000	6	3,68	16,2	64,7

Ausgehend von 8.525 GWh für 2014 ergeben sich 9.050 GWh für das Jahr 2015 womit eine Steigerung des Vergütungsvolumens von 897 Mio. EUR auf 954 Mio. EUR (Investitionszuschuss für PV inkludiert) einhergeht.

Auf Seiten der Einnahmen ergeben sich aus der Steigerung der abgenommenen Mengen zusätzliche Einnahmen von 20 Mio. EUR, wobei die zusätzlich verkauften Herkunftsnachweise 525.055 EUR ausmachen und durch den zusätzlich verkauften Ökostrom 19,3 Mio. EUR vereinnahmt werden.

Stellt man die zusätzlichen Einnahmen den Ausgaben für die Förderung gegenüber so ergibt sich eine Steigerung der Kosten um 37 Mio. EUR.

4.3. Die Ökostrompauschale ab 2015

In Kapitel 2.1 wurden die rechtlichen Anforderungen an die Ökostrompauschale angeführt und in Tabelle 1 wurde die Anzahl der Zählpunkte, welche die Basis für die Einnahmen aus der Ökostrompauschale 2014 bilden, dargestellt. Über die Jahre hinweg kommt es hier sicherlich zu Verschiebungen. Grundsätzlich kann bei einer vereinfachten Prognose jedoch von einer gleichbleibenden Verteilung ausgegangen werden.

Für das Jahr 2015 sieht das Gesetz eine Neufestlegung der Ökostrompauschale vor, wobei diese wie folgt auszusehen hat:

„§ 45. (4) 1 von den für die Förderung von Ökostrom, einschließlich Investitionszuschüsse für Abgabe, kleine und mittlere Wasserkraft sowie Förderungen gemäß KWKG-Gesetz, erforderlichen Mitteln sind, basierend auf Prognosen, 38% durch jene Mittel abzudecken, die durch die Ökostrompauschale vereinnahmt werden;“

Die Summe aus allen Kosten für Investitionszuschüsse, der Systemkosten, dem Vergütungsvolumen abzüglich den Einnahmen aus dem Verkauf des Ökostroms und der Herkunftsnachweise bilden die Basis.

In Tabelle 4 ist eine Zusammenstellung der einzelnen Kostenblöcke angeführt. Die ursprünglich aufzubringenden Mittel welche sich aus den Einnahmen aus dem NNE und

NVE sowie dem prozentuellen Aufschlag laut Verordnung abschätzen lassen. Die Ökostrompauschale alt welche sich aufgrund der Anzahl der Zählpunkte errechnen lässt sowie die zusätzlichen Ausgaben bzw. Einnahmen welche sich aus dem Zubau von geförderten Anlagen im Jahr 2015 ergeben. Als Basis für das Jahr 2015 ergeben sich somit 681 Mio. EUR wovon 38% durch die Ökostrompauschale abzudecken sind.

Tabelle 4: Einnahmen durch die ÖSP neu

[in Mio. EUR]	
Aufzubringende Mittel alt	537
ÖSP alt	106
Summe	643
zusätzliche Ausgaben	57
zusätzliche Einnahmen	20
Summe	37
Aufzubringende Mittel neu	681
ÖSP neu	259

Welche Auswirkung die Neufestlegung der Ökostrompauschale auf die einzelnen Netzebenen hat ist in Tabelle 5 zu sehen.

Tabelle 5: Prognose der Ökostrompauschale 2015

	ÖSP alt in Euro pro Zähl	Anzahl der gemeldeten Zählpunkte	ÖSP alt in Euro pro Netzebene	ÖSP neu in Euro pro Netzebene	ÖSP neu in Euro pro Zählpunkt
Netzebene 1-3	35.000	91	3.190.950	7.761.969	85.137
Netzebene 4	35.000	157	5.500.950	13.381.031	85.137
Netzebene 5	5.200	5.100	26.519.948	64.509.632	12.649
Netzebene 6	320	26.862	8.595.782	20.909.195	778
Netzebene 7	11	5.682.461	62.507.070	152.048.114	27
Summe		5.714.671	106.314.700	258.609.941	

Nimmt man bei den aufzubringenden Mitteln anstatt der 681 Mio. EUR eine Basis von 720 Mio. EUR an so ergibt sich eine Ökostrompauschale neu von ungefähr 90.000 EUR p.a. für die Netzebenen 1-4 und 28 EUR p.a. für Netzebene 7.

4.4. Der Ökostromförderbeitrag 2015

Im vorigen Kapitel wurde ein Finanzierungsaufwand von 681 Mio. EUR, welcher Mitteln Ökostrompauschale und Ökostromförderbeitrag zu decken sein wird, prognostiziert. Die Ökostrompauschale sollte dabei in etwa 259 Mio. EUR ausmachen womit 422 Mio. EUR mittels Ökostromförderbeitrag aufzubringen sind. Dies entspricht einer Reduktion um 21% verglichen mit dem Jahr 2014.

Zieht man jene 1,64 Mrd. EUR aus Kapitel 4.2 heran so würde sich ein Aufschlag von 25,67 % ergeben. Umgelegt auf die Aufschläge pro Netzebene würde sich folgendes Bild für 2015 ergeben.

NNE (Arbeit)

Netzebene 1 und 2	0,016 Cent/kWh
Netzebene 3	0,146 Cent/kWh
Netzebene 4	0,201 Cent/kWh
Netzebene 5	0,233 Cent/kWh
Netzebene 6	0,367 Cent/kWh
Netzebene 7 (gemessene Leistung)	0,589 Cent/kWh
Netzebene 7 (nicht gemessene Leistung)	1,086 Cent/kWh
Netzebene 7 (unterbrechbar)	0,571 Cent/kWh

NNE (Leistung)

Netzebene 1 und 2	0,877 EUR/kW
Netzebene 3	6,898 EUR/kW
Netzebene 4	9,180 EUR/kW
Netzebene 5	8,450 EUR/kW
Netzebene 6	9,126 EUR/kW
Netzebene 7 (gemessene Leistung)	9,589 EUR/kW
Netzebene 7 (nicht gemessene Leistung)	3,702 EUR/Zählpunkt

NVE

Netzebene 1 und 2	0,013 Cent/kWh
Netzebene 3	0,024 Cent/kWh
Netzebene 4	0,031 Cent/kWh
Netzebene 5	0,038 Cent/kWh
Netzebene 6	0,032 Cent/kWh
Netzebene 7	0,090 Cent/kWh

5. Kritische Betrachtung

Wie Eingangs vermerkt soll in diesem Paper Interessierten ein möglichst einfacher Weg aufgezeigt werden, um den Ökostromförderbeitrag prognostizieren zu können. Wichtig hierbei sind:

- Der Marktpreis
- Das Preis- Mengengerüst
- Die Einnahmen aus der Ökostrompauschale
- Einnahmen aus dem Netznutzungs- und Netzverlustentgelt

Für den Marktpreis an sich wurde der Wert aus dem 3ten Quartal 2013 herangezogen. Dieser ist jedoch einer der größten Hebel und sollte bei weiteren Berechnungen eine Sensibilitätsanalyse unterzogen werden. Nachdem es sich hierbei aber um einen äußerst geringen Marktwert handelt, soll dieses Beispiel als ein Art „worst case“ Szenario mit einem äußerst großen Finanzierungsaufwand dienen.

Beim Preis- Mengengerüst wurden einzig und allein, Wind, Photovoltaik und Kleinwasserkraft betrachtet, wobei der Resttopf allein auf Wind und Photovoltaik aufgeteilt wurde. Grundsätzlich stehen auch bei den übrigen Technologien Mittel für neue Anlagen zur Verfügung. Im Bereich der Biomasse und Biogas ist aufgrund der Tariflaufzeit und Anlagen die aus diesem Grund aus dem Fördersystem ausscheiden aber damit zu rechnen, dass hier der produzierte Strom insofern konstant bleibt.

Die Ökostrompauschale wurde aufgrund von Abschätzungen für das Jahr 2015 prognostiziert. Nachdem diese jedoch für mehrere Jahre festzulegen ist, könnte es sein, dass der Gesetzgeber einen Durchschnittswert für die entsprechende Periode annimmt wodurch sich die dadurch abzudecken Kosten noch verändern könnten. Sollte man von einem höheren Marktwert ausgehen sinkt der Finanzierungsbedarf und entsprechend die Mittel welche mittels der Pauschal abzudecken sind.

Zwischen den einzelnen Netzebenen kann es aufgrund von Veränderungen in der Verbrauchsstruktur und der Entwicklung der Netzentgelte zu Verschiebungen kommen. In Tabelle 2 sind z.B. die Veränderungen der vergangenen Jahre zu finden.

6. Fazit

Mittels einfacher Abschätzungen ist es möglich eine erste Prognose des Ökostromförderbeitrags und der Ökostrompauschale für das Jahr 2015 zu erstellen. Entscheidende Faktoren sind hierbei sowohl das Preis- Mengengerüst als auch der angenommene Marktpreis des zugewiesenen Ökostroms.

Sowohl bei den Einnahmen aus dem Netznutzungs- und Netzverlustentgelt als auch bei der Verteilung und der Anzahl der Zählpunkte kann man in einer ersten Annäherung von einem

konstanten Wert ausgehen. Dies trifft vor allem für Unternehmen im Zuge deren Budgetplanung in Ermangelung von aktuelleren Werten zu.

Für das Jahr 2015 ist ein deutlicher Anstieg der Ökostrompauschale an sich zu erwarten gekoppelt mit einem Rückgang im Bereich des Ökostromförderbeitrags. Unter diesen Annahmen ist mit einem Anstieg der Ökostromkosten für einen Haushalt mit einem Verbrauch von 3.500 kWh auf 88 EUR p.a. zu rechnen. Auf den übrigen Netzebenen wird es, abhängig vom Verbrauch, Großteils zu Reduktionen der Ökostromkosten kommen.

Literaturverzeichnis

- [1] BGBl. I Nr. 75/2011: Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012)
- [2] BGBl. II Nr 307/2012: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Einspeisetarife für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen auf Grund von Verträgen festgesetzt werden, zu deren Abschluss die Ökostromabwicklungsstelle ab 1. Juli 2012 bis Ende des Jahres 2013 verpflichtet ist (Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2012 – ÖSET-VO 2012)
- [3] BGBl. II Nr 503/2013: Verordnung, mit der die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2012 (ÖSET-VO 2012) geändert wird (Änderung der Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2012 – ÖSET-VO 2012)
- [4] BGBl. II Nr. 504/2012: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der der Förderbeitrag für Ökostrom für das Kalenderjahr 2012 bestimmt wird (Ökostromförderbeitragsverordnung 2013)
- [5] BGBl. II Nr. 504/2013: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der der Förderbeitrag für Ökostrom für das Kalenderjahr 2014 bestimmt wird (Ökostromförderbeitragsverordnung 2014)
- [6] BGBl. II Nr. 237/2012: Verordnung des Vorstands der E-Control über die Ausnahme von der Pflicht zur Entrichtung der Ökostrompauschale und über die Kostendeckelung für einkommensschwache Haushalte (Befreiungsverordnung Ökostrom 2012)
- [7] BGBl. II Nr. 483/2013: Verordnung der E-Control über den Preis von durch die Ökostromabwicklungsstelle zuzuweisenden Herkunftsnachweise 2014 (Herkunftsnachweispreis-Verordnung 2014, HKN-VO 2014)
- [8] E-Control, Dezember 2012: Ökostrombericht 2012
- [9] E-Control, Juli 2013: Ökostrombericht 2013
- [10] E-Control, April 2013: Gutachten zu den Aliquoten Ausgleichsenergie-, Verwaltungs- und Technologiefördermittel
- [11] E-Control, Februar 2014: Tätigkeitsbericht 2013